KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablöse der Verpflichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Mit der Regelung in § 46 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) zur verpflichtenden Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung hatte Mecklenburg-Vorpommern als erstes Bundesland dafür eine Rechtsgrundlage geschaffen. Nach § 46 Absatz 2 Satz 1 LBauO M-V sind Windenergieanlagen, die nach dem 30. Dezember 2017 genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen.

Nach § 46 Absatz 2 Satz 1 LBauO M-V kann bei Vorhaben mit weniger als fünf neuen Windenergieanlagen auf Antrag des Bauherrn diese Verpflichtung abgelöst werden. Der Bauherr hat im Falle des Absatzes 2 Satz 2 eine Ablöse je Windenergieanlage in Höhe von 100 000 Euro an das für Energie zuständige Ministerium oder eine durch dieses bestimmte Behörde zu erbringen. Das Land hat die Ablöse zweckgebunden für die Installation und für den Betrieb von bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnungen an bestehenden Windenergieanlagen zu verwenden. Der Bauherr kann von dieser Verpflichtung bei Vorliegen besonderer Umstände befreit werden. Von der Verordnungsermächtigung in § 85 Absatz 7 LBauO M-V ist durch die oben genannte bestimmte Behörde kein Gebrauch gemacht worden. Allerdings regelt § 9 Absatz 8 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), dass Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten müssen.

Nach Satz 3 gilt die Pflicht nach Satz 1 ab dem 1. Januar 2024. Diese Frist ist mehrfach bundesseitig verlängert worden, da die technischen Komponenten längere Zeit nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung standen. Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden. Von der Pflicht nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall insbesondere für kleine Windparks Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs auch im Hinblick auf die luftfahrtrechtlichen Erfordernisse und Prüfungen sowie die nach wie vor mangelnde Verfügbarkeit von entsprechenden Systemen hat das Land Mecklenburg-Vorpommern bisher darauf verzichtet, die Regelung des § 46 Absatz 2 LBauO durchzusetzen.

 In wie vielen Fällen und bei welchen Bauprojekten für Windenergieanlagen wurde seit einschließlich 2018 jährlich die Verpflichtung nach § 46 Absatz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) zur Installation einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung nach § 46 Absatz 3 LBauO M-V abgelöst?

In keinem Fall wurde die Verpflichtung abgelöst.

- 2. In welcher Höhe erfolgten jährlich seit einschließlich 2018 Einnahmen aufgrund der Ablöse nach § 46 Absatz 3 LBauO M-V im Zusammenhang mit der Vorschrift zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung nach § 46 Absatz 2 LBauO M-V (bitte nach Projekten aufschlüsseln)?
- 3. Wofür und in welcher Höhe wurden diese Einnahmen verwendet?
 - a) Falls die durch die Ablöse nach § 46 Absatz 3 LBauO M-V erfolgten Einnahmen die zweckgebundenen Ausgaben überschritten, für welche Zwecke wurden und werden die demzufolge erzielten Überschüsse verwendet?
 - b) Falls die durch die Ablöse nach § 46 Absatz 3 LBauO M-V erfolgten Einnahmen die zweckgebundenen Ausgaben unterschritten, durch welche Mittel wurden die zweckgebundenen Ausgaben aufgestockt?

Die Fragen 2, 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es wurden keine Einnahmen erzielt und verwendet.

4. Wann erfolgte der letzte Bericht und für wann plant die Landesregierung ihren nächsten Bericht gegenüber dem Landtag entsprechend der Verpflichtung nach § 46 Absatz 5 LBauO M-V in Bezug auf die Vorschrift zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung und der eventuellen Ablöse nach § 46 Absatz 2 und 3 LBauO M-V?

Es wurde bisher kein Bericht erstellt, da die bundesseitig gesetzte Umsetzungsfrist mehrfach verlängert worden ist. Da nunmehr die Umsetzungsplicht ab dem 1. Januar 2024 beginnt, ist vorgesehen, einen Bericht zum 31. Dezember 2024 vorzulegen.